

Vortrag zum Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung im Rahmen der 47. Sitzung der Asse 2 Begleitgruppe am 2. September 2016

Das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung ist am **30. Juli 2016 in Kraft getreten.**

Das Gesetz setzt die **Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe** um. Die Kommission hat diese mit Beschluss vom **2. März 2015** verabschiedet. Die schnelle Verabschiedung geht auf einen Wunsch der Berichterstatter der Fraktionen des Deutschen Bundestages zurück.

Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung einer **eindeutigen Zuordnung von Zuständigkeiten** und einer **effizienten Aufgabenerledigung.**

Auf der **Betreiberseite** werden nunmehr alle Betreiberaufgaben im Endlagerbereich bei einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft im Eigentum des Bundes – der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) – zusammengefasst.

Das heißt, dass die Trennung zwischen dem Betreiber und den Verwaltungshelfern aufgehoben und die Betriebsführungsaufgaben in der BGE zusammengeführt werden. Es werden also künftig sämtliche Aufgaben bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung von Endlagern, die bisher beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) (als Betreiber) und der Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) und der Asse GmbH (als Verwaltungshelfer) durchgeführt wurden, von der BGE wahrgenommen. *(Dies gilt ebenso für die bisherigen Aufgaben des BfS als Vorhabenträger nach dem StandardAG.)*

Auf **Behördenseite** werden die Regulierungsaufgaben im Endlagerbereich beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) zusammengefasst. Das BfE ist damit **im Endlagerbereich** die atomrechtliche Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Zum Präsidenten des BfE ist Herr König ernannt worden, der übergangsweise auch noch das BfS leitet. Die Geschäftsführung der BGE wird von Frau Heinen-Esser geleitet werden.

Für die **Schachtanlage Asse II** bedeutet dies,

- dass die bisherigen **Betriebsführungsaufgaben der Asse GmbH** sowie die bisherigen **Betreiberaufgaben des BfS** künftig von der **BGE** wahrgenommen werden,
- dass bis zu der inhaltlichen Aufgabenübertragung auf die BGE das **BfS weiterhin zuständig für alle Betreiberaufgaben** in Bezug auf die Schachtanlage Asse II ist.
Die BGE soll zügig die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Bis zum 1. Januar 2018 ist die Zuhilfenahme der Asse GmbH möglich.
- dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die atomrechtliche Aufsicht (nach § 19 des Atomgesetzes) zuständig ist,
- dass die **Bergaufsicht im Land Niedersachsen** bleibt und
- dass das **Land Niedersachsen Genehmigungsbehörde** bleibt.

Die Neuregelung betrifft ausschließlich Organisationsfragen. Die mit der Lex Asse festgeschriebene Verpflichtung zur Rückholung der Abfälle gilt damit unverändert weiter.